



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 152-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.203

Eingereicht am: 03.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stocker (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1401/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Nachhaltige Waldwirtschaft im Kanton Bern

Eine nachhaltige Waldwirtschaft vereint die Bewirtschaftung des Waldes mit der Erhaltung der Artenvielfalt. Förster übernehmen entscheidende Funktionen in der Umsetzung der Naturschutzgesetzgebung im Wald. Naturschutzverbände stellen fest, dass im Kanton Bern ein immer grösseres Problem mit dem Vollzug des Arten- und Biotopschutzes im Wald besteht. Die zunehmende Umlagerung der forstlichen Funktionen von hauptberuflichen Förstern an Waldunternehmen hat zur Folge, dass der Naturschutz der Wirtschaftlichkeit im Wald untergeordnet wird. Dadurch, dass die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen schwierig sind, wird der Artenschutz zum Nice-to-have. Ein bekanntes Problem ist die Missachtung von Schonzeiten während der Brut- und Setzzeit der freilebenden Säugetiere und Vögel durch Holzereiarbeiten im Sommer. Ein weiteres sind Mulcharbeiten an Forststrassen im Sommer. Dadurch werden geschützte Tierarten wie Reptilien und Amphibien, aber auch Bienen, Schmetterlingsraupen, Heuschrecken und geschützte Pflanzen wie Orchideen, die auf diesen oft magerwiesenartigen Strassenrändern ihre Refugien haben, dezimiert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt der Kanton Bern den Vollzug der Naturschutzgesetzgebung im Wald sicher?
2. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass zu Brut- und Setzzeiten nicht geholt wird?
3. Stimmt es, dass der Kanton Revierförster einstellt, die zugleich im selben Revier in privatwirtschaftlichen Forstunternehmen tätig sind?
4. Wie stellt der Kanton sicher, dass es in solchen Anstellungsverhältnissen nicht zu Interessenskonflikten kommt? Und wer nimmt in so einem Verhältnis die Aufsichtsfunktion wahr?

Antwort des Regierungsrates

Im Kantonalen Waldgesetz (KWaG, BSG 921.11) werden die verschiedenen Interessen an den Wald gleichermassen gewertet (KWaG Art. 1). Er soll unter anderem zur Versorgung mit dem Rohstoff Holz bewirtschaftet (KWaG Art. 1 Bst. b) und als naturnahe Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere geschützt und aufgewertet werden (KWaG Art. 1 Bst. d). Daher setzt sich der Kanton Bern mit einem integrativen Ansatz für eine nachhaltige und schonende Bewirtschaftung des Waldes ein. Die ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald sollen gleichzeitig angemessen berücksichtigt werden. Die Waldleistungen sollen durch die Waldwirtschaft möglichst selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erbracht werden können (vgl. Grundsätze der bernischen Waldpolitik, KWaG Art. 2).

Bei dieser multifunktionalen Waldbewirtschaftung sind Interessenkonflikte nicht ganz auszuschliessen. Der Regierungsrat weist aber darauf hin, dass aktuelle Untersuchungen keine Hinweise auf negative Entwicklungen der Nachhaltigkeit in ökologischer und sozialer Hinsicht geben, welche auf die Waldbewirtschaftung zurückzuführen wären. Von 14 Umweltindikatoren des BAFU im Thema Wald und Holz sind bezüglich Entwicklung aktuell zehn positiv und vier negativ bewertet. Negativ sind zwei ökonomische Indikatoren, der Stickstoffeintrag und die Waldschäden durch Käferbefall (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/zu-stand/indikatoren.html>, Stand 06.11.2020). Das Totholzvolumen im Berner Wald liegt gemäss Landesforstinventar (LFI) 4 um 17 % über dem Schweizer Mittel. Es hat sich gegenüber dem LFI 1 (ca. 1985) fast versechsfacht. Damit ist auch die Zunahme um 22 % stärker ausgefallen als im Schweizer Mittel. Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten, die auf lichte Wälder oder besondere Standorte (Strassenböschungen, Totholz) angewiesen sind, werden durch die Bewirtschaftung geschaffen und erhalten.

Die Nachhaltigkeit im Schweizer Wald ist insbesondere in der ökonomischen Dimension gefährdet. Dies hat auch zur Folge das vermehrt Holz aus nicht kontrollierbarer Nutzung aus dem Ausland eingeführt und damit eine Umweltbelastung exportiert wird (vgl. Umwelt Schweiz, Bericht des Bundesrates 2018; Nachhaltigkeitsbericht 2018, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern). Im Länderbericht Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 2018, S. 21) bezeichnet der Bundesrat folgerichtig die Sicherstellung einer nachhaltigen, effizienten und innovativen Waldbewirtschaftung, die vermehrte Verwendung von einheimischem Holz, die Erhaltung der Waldfläche in ihrer räumlichen Verteilung, die ökonomische Verbesserung der Waldwirtschaft und der konsequente Schutz des Waldes vor Gefährdungen durch Schadorganismen und hohe Stickstoffeinträge als «Hauptziele der Schweizer Waldpolitik». Der Regierungsrat stützt diese Haltung.

Aktuelle Projekte im Kanton Bern zeigen, dass die unternehmerische Entwicklung der Waldwirtschaft auch ein Schlüssel zur Förderung und Umsetzung der Biodiversität im Wald sein kann. Diese Option wird für die Forstbetriebe zunehmend interessant und in der betrieblichen Zielsetzung verstärkt aufgenommen. Durch die Synergien, welche durch die kantonale Aufgabenübertragung an Organisationen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer entstehen, ist eine effiziente, planbare und langfristige Sicherstellung der Biodiversität auch im kleinstrukturierten Wald möglich.

Ein wichtiger Pfeiler bei der Umsetzung der Waldbiodiversitätsziele ist die Aus- und Weiterbildung der Revierförster in naturnaher Waldbewirtschaftung. Die von Institutionen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer (z. B. Burgergemeinde, Gemeindeverband, Anstalt, Aktiengesellschaft) angestellten Revierförster leiten die forstlichen Betriebe und Unternehmen der Eigentümerinnen und Eigentümer. Sie beraten weitere Waldbesitzende im Revier bei der naturnahen Bewirtschaftung und der Berücksichtigung der Gesetzgebung sowie weiterer Grundlagen (z. B. rechtskräftige Inventare). Der Kanton sichert den hohen Ausbildungsstandard aller Revierförster durch die Bereitstellung und Instruktion von Grundlagen sowie durch Weiterbildungen.

Zu Frage 1

Die Bewirtschaftung der Wälder ist gemäss KWaG Artikel 8 Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer. Sie haben dabei die Waldgesetzgebung, die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bzw. die kantonale Naturschutzgesetzgebung sowie die weiteren rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Kanton stellt durch seine Forstdienstorganisation den Vollzug der Waldgesetzgebung und die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald sicher. Stellt er eine Rechtswidrigkeit fest, veranlasst er die nötigen Massnahmen zu deren Behebung, insbesondere die Beseitigung der Störung oder die Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (KWaG Art. 38 Abs. 1 und 2). Er bringt andere von ihm festgestellte Rechtswidrigkeiten gemäss Kantonaler Waldverordnung (KWaV, BSG 921.111) Artikel 63a den zuständigen Behörden zur Kenntnis. Die Naturschutzaufsicht wird gemäss Naturschutzverordnung (NSchV, BSG 426.111) Artikel 30 unter anderem durch die freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher sowie die Wildhüterinnen und Wildhüter ausgeübt. Delikte gegen die Umweltgesetzgebung werden durch die Kantonspolizei, Fachstelle Umweltkriminalität verfolgt.

Zu Frage 2

Die Revierförster kennen die Brut- und Setzzeiten. Sie berücksichtigen sie im Forstbetrieb und beraten Waldbesitzende, zu welchen Zeiten spezifische Aktivitäten durchzuführen oder zu vermeiden sind. Gemäss kantonalem Kreisschreiben ist bei der Ausführung der Jungwaldpflege auf die Brut- und Aufzuchtzeit besonders gefährdeter, wildlebender Tiere Rücksicht zu nehmen. Ausnahmen sind bei dringenden Pflege- oder Waldschutzmassnahmen möglich. Sie sind auf das nötige Minimum zu beschränken.

Zu Frage 3

Nein, es ist kein Fall eines staatlichen Revierförsters bekannt, der zugleich in einem privatwirtschaftlichen Forstunternehmen tätig ist. Bei der Übertragung von Revieraufgaben gemäss KWaG Artikel 40 an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Genossenschaften oder andere dauerhafte Zusammenschlüsse von Waldeigentümerinnen und -eigentümern ist die Verbindung mit den betrieblichen Aufgaben der Waldbewirtschaftung vom Gesetzgeber gewollt (vgl. KWaV Art. 53 sowie Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Kantonales Waldgesetz vom 18. September 1996, Ziff. 4.2.7). Dies können auch privatrechtlich organisierte Betriebe und Unternehmen der Waldbesitzenden sein, die vom Revierförster als Betriebsleiter geführt werden. Dadurch sollen Synergien genutzt und die Entwicklung einer leistungsfähigen Waldwirtschaft unterstützt werden.

Zu Frage 4

Für das Personal der Kantonsverwaltung sind gemäss Personalgesetzgebung Nebenbeschäftigungen ausgeschlossen, welche die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar sind. Die Aufsicht über alle Forstreviere wird durch die Waldabteilung wahrgenommen. Sie ist gemäss Reviervertrag mit Dritten zu fachlichen Anweisungen an deren Revierförster berechtigt und verpflichtet. Bestehen Interessenskonflikte bei Revierförstern, die durch Dritte angestellt sind, werden diese im Rahmen des Reviercontrollings mit der Revierträgerschaft besprochen. Ist die Erfüllung der übertragenen kantonalen Aufgaben beeinträchtigt, so werden Massnahmen festgelegt, welche die Trägerschaft umzusetzen hat. Allenfalls kann die Waldabteilung den Revierbeitrag kürzen oder den Reviervertrag kündigen.

Verteiler

– Grosser Rat